



Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 01.07.2015

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz
E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Mobile Jugendarbeit als ein Handlungsansatz der Jugendhilfe.....	5
2.1	Grundverständnis.....	5
2.2	Gesetzliche Grundlagen.....	5
2.3	Arbeitskontext	6
2.4	Zuständigkeit, Planung, Aufgabenwahrnehmung	6
3	Ziele.....	7
4	Adressat_innen	8
5	Arbeitsprinzipien der Mobilen Jugendarbeit.....	8
6	Methoden der Mobilen Jugendarbeit	11
6.1	Streetwork.....	11
6.2	Gemeinwesenarbeit	11
6.3	Einzelarbeit (individuelle, einzelfallbezogene Angebote).....	12
6.4	Gruppen-/Projektarbeit (gruppen-, cliquen- und szenebezogene Angebote)	12
7	Qualitätsentwicklung	13
7.1	Strukturqualität.....	13
7.2	Prozessqualität.....	14
7.3	Ergebnisqualität	14
8	Datenschutz und Schweigepflicht	15
8.1	Datenschutz	15
8.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	15
8.1.2	Schutzbereich	15
8.1.3	Übermittlungsbefugnisse.....	15
8.1.4	Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis	16
8.2	Schweigepflicht	16
9	Literaturangaben.....	18
9.1	Literaturverzeichnis	18
9.2	Internetquellen	18
10	Anhang: Ergänzende Gesetzestexte.....	19

1 Vorbemerkungen

In der vorliegenden Orientierungshilfe werden Handlungsansatz, Ziele, Adressatinnen und Adressaten, Arbeitsprinzipien, Methoden, Qualitätsentwicklung und Datenschutz Mobiler Jugendarbeit im Freistaat Sachsen beschrieben. Damit soll einem modernen kindeswohlorientierten Kinder- und Jugendhilferecht Rechnung getragen werden. Die Orientierungshilfe richtet sich vor allem an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Projekten der Mobilen Jugendarbeit sowie freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Sie möchte unterstützen, das nicht selten auch konflikträchtige Feld als Herausforderung an sozialpädagogisches Handeln anzunehmen, und gleichzeitig ermutigen, dort, wo es geboten erscheint, neue Projekte der Mobilen Jugendarbeit zu initiieren.

Mobile Jugendarbeit als ein komplexer Handlungsansatz, der schwerpunktmäßig die §§ 11 und 13 SGB VIII verbindet und darüber hinaus verschiedene Methoden sozialer Arbeit bündelt, wird in Sachsen seit über 20 Jahren in die Praxis umgesetzt und ist ein fest etabliertes Jugendhilfeangebot. Ausgangspunkt war im Jahr 1992 das durch die Bundesregierung initiierte Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt. Mit diesem Programm sollten neue Wege der Jugendhilfe beschritten werden, um den stark steigenden Aggressionspotentialen von Jugendlichen, verbunden mit einer zunehmenden Orientierungslosigkeit als eine spezifische Folge der deutschen Einheit in den neuen Bundesländern, zu begegnen. Heute ist Mobile Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein erfolgreiches Jugendhilfekonzept, das durch seine Lebensweltorientierung im Alltag von Kindern und Jugendlichen Beratungs- und Freizeitangebote bereitstellt bzw. miteinander verknüpft.

Im Freistaat Sachsen gründete sich im Jahr 1994 ein Fachverband für Mobile Jugendarbeit/ Streetwork, der Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. Dieser vertritt die Interessen des Arbeitsfeldes in Sachsen und bietet insbesondere regionalbezogene Praxis- und Organisationsberatung sowie kontextbezogene Fortbildungen an. Darüber hinaus veröffentlichte der Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. eine Reihe von Positionspapieren und Handlungsempfehlungen, welche zur Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes beitragen.¹

Diese Orientierungshilfe stellt den Rahmen von Mobiler Jugendarbeit dar, ist aber bewusst offen gehalten, um individuelle Bedürfnisse von Mädchen, Jungen, jungen Frauen und Männern im städtischen und ländlichen Raum in angemessener Weise flexibel berücksichtigen zu können und entsprechend konzeptionell auszugestalten.

Im Besonderen die Punkte Arbeitsprinzipien und Methoden der Mobilen Jugendarbeit innerhalb des vorliegenden Papiers orientieren sich an den Praxiserfahrungen und den daraus resultierenden Formulierungen der fachlichen Standards Mobile Jugendarbeit/ Streetwork des Landesarbeitskreises Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. (2013).

Ein herzliches Dankeschön all denen, die sich aktiv an der Erarbeitung dieser Orientierungshilfe beteiligt haben. Besonderer Dank gilt Herrn Prof. em. Peter-Christian Kunkel für die hilfreiche und freundliche Unterstützung bei der Bearbeitung des Kapitels „Datenschutz und Schweigepflicht“.

¹ <http://www.mja-sachsen.de/mja-info/mja-download/>

An der Erstellung dieser Orientierungshilfe haben mitgewirkt:

Herr Heidenreich	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt
Herr Rösch	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt
Herr Prof. Dr. Hußmann	Evangelische Hochschule Dresden
Herr Beuschel	LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V., Vorstand
Frau Feustel	LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V., Vorstand
Herr Görlach	LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V., Geschäftsstelle
Frau Stüber	LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V., Geschäftsstelle
Herr Rusch	LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V., Geschäftsstelle
Herr Siegert	Mobile Jugendarbeit Großenhain & Priestewitz
Herr Wildgrube	Stadt Leipzig, Amt für Jugend, Familie und Bildung, Sachgebiet Straßensozialarbeit

2 Mobile Jugendarbeit als ein Handlungsansatz der Jugendhilfe

2.1 Grundverständnis

Mobile Jugendarbeit ist ein anwaltschaftliches, parteiliches, geschlechterreflektiertes, an den Adressat_innen und deren Lebenswelt orientiertes Arbeitsfeld der Jugendhilfe. Sie setzt dort an, wo sich Bindungen, Beziehungen oder Sozialisationsinstanzen verändern, wegbrechen oder auflösen. Dabei vereint Mobile Jugendarbeit die grundlegenden Methoden sozialer Arbeit - Streetwork, Gemeinwesenarbeit, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit - mit zeitgemäßen Arbeitsansätzen im Kontext sich verändernder Lebenswelten innerhalb eines sozialpädagogischen Handlungskonzeptes, wobei Streetwork und Gemeinwesenarbeit dabei als konstitutive Elemente zu betrachten sind.

Mobile Jugendarbeit interagiert sozialraumorientiert und ist damit eine wesentliche sozialräumliche Ressource. Sie bezieht traditionelle Zusammenschlüsse ein und initiiert neue. Somit ist Mobile Jugendarbeit eine notwendige Ergänzung zu anderen Angeboten von Jugend- und Jugendsozialarbeit. Durch den starken regionalen Bezug erfährt Mobile Jugendarbeit eine Differenzierung zwischen ländlichem und städtischem Raum.

Mobile Jugendarbeit ist ein gerechtigkeitsorientierter Handlungsansatz², der junge Menschen mit deren individuellen Lebensentwürfen akzeptiert sowie flexibel auf die Interessen und Bedürfnisse im Gemeinwesen eingeht. Das Grundprinzip der Teilhabe bestimmt den Handlungsansatz Mobiler Jugendarbeit und erfährt seine Umsetzung in den unter Punkt 5 beschriebenen Arbeitsprinzipien. Damit wird sie insbesondere den Anforderungen von Inklusion, Chancengerechtigkeit und einer geschlechtersensiblen Jugendarbeit gerecht.

Mobile Jugendarbeit ist prädestiniert, eine umfassende Teilhabe auf verschiedenen Ebenen zu generieren. Darüber hinaus trägt sie über den Abbau von Stigmatisierungen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung bei und kann damit die Integration von jungen Menschen, die von Ausgrenzung bedroht sind, unterstützen.

Mobile Jugendarbeit verlangt eine interkulturelle Orientierung. Dies meint, das Bemühen, die Deutungsmuster und Handlungsweisen der Adressat_innen vor dem Hintergrund ihrer kulturellen Prägung zu verstehen und die Fähigkeit, ihnen gegenüber angemessen zu handeln und entsprechend mit ihnen zu kommunizieren.

Mobile Jugendarbeit ist Bildung im Sinne von sozialem Lernen. Bildung ist ein umfassender Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen eigenverantwortlich zu handeln, zu lernen, Leistungspotentiale zu entwickeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten.

Mobile Jugendarbeit ist geprägt von einer geschlechtsbewussten Sichtweise und einer geschlechterreflektierenden Haltung, wobei die geschlechtsparitätische Stellenbesetzung - als ein Strukturmerkmal - die Umsetzung von geschlechtsbewusster Arbeit begünstigt.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Globalziele Mobiler Jugendarbeit leiten sich im Grundsatz aus § 1 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII ab und finden ihre Konkretisierung in den §§ 11, 13 SGB VIII.

² vgl. Krafeld (2004): Grundlagen und Methoden aufsuchender Jugendarbeit. Eine Einführung. Vs Verlag. Juni 2004

2.3 Arbeitskontext

Mobile Jugendarbeit wird durch die im Punkt 5 benannten Prinzipien charakterisiert und unterscheidet sich somit klar von anderen Angeboten mit aufsuchenden Anteilen. Mobile Jugendarbeit ist ein anerkannter Partner im Hilfesystem. Auf Grund der sozialräumlichen Arbeitsweise kooperiert sie mit anderen Angeboten und Institutionen, die für die Adressat_innen bedeutsam sind.

Mobile Jugendarbeit ist kein Ersatz für andere Einrichtungen und Dienste innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie für andere Institutionen (z. B. Schule, Gesundheitswesen etc.). Die Vermittlung und Begleitung zu anderen Einrichtungen, Diensten und Institutionen mit ihren jeweiligen Angeboten gehört jedoch zu den wesentlichen Aufgaben.

Die Basis des sozialräumlichen Ansatzes sowie des Milieubezuges von Mobiler Jugendarbeit sind kontinuierliche Kooperationsbeziehungen zu anderen Anbieter_innen von Fach- und Dienstleistungen der Jugendhilfe, zu Stadtteilbüros/Bürgerzentren, Schulen, Arbeitsamt, Sozialamt, Polizei und insbesondere im ländlichen Raum zu Bürgermeister_innen und Gemeinderät_innen. Um eine aktive und professionelle Interventionshilfe bei sozialen Problemen anbieten zu können, muss sich Mobile Jugendarbeit den Zugang durch fachliche Arbeit zu diesen Institutionen und Instanzen sichern. Zu beachten ist dabei, dass diese Kontakte vom Wissen und der Einwilligung der Betroffenen bestimmt werden. Vorgehensweisen und Handlungsoptionen müssen ihnen vermittelt werden und transparent bleiben.

Den Normierungen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz), im folgenden BKiSchG, werden in der täglichen Arbeit Rechnung getragen. Mobile Jugendarbeit sollte als kompetenter Ansprechpartner in die regionalen Netzwerke für Kinderschutz eingebunden sein.

2.4 Zuständigkeit, Planung, Aufgabenwahrnehmung

Die Gewährleistungsverantwortung und die Planungsverpflichtung obliegt in jedem Fall dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1, § 80 i. V. m. § 85 Abs. 1 SGB VIII). Die Aufgabenwahrnehmung selbst sollte im Sinne der Subsidiarität und Flexibilität an einen geeigneten fachkompetenten Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden. Mit diesen sind entsprechende Vereinbarungen zu den Normierungen des Bundeskinderschutzgesetzes abzuschließen.

3 Ziele

Mobile Jugendarbeit als dauerhaftes, belastbares und verlässliches Kontaktangebot in den Lebenswelten von Mädchen, Jungen, jungen Männern und Frauen befördert die Teilhabe an der Gesellschaft und trägt dazu bei, soziale Benachteiligungen abzubauen. Das Arbeitsfeld verfolgt somit das Ziel, die Lebenssituation der jungen Menschen nachhaltig zu verbessern³ und sie in ihrer Entwicklung zu fördern.

Ansatzpunkte sind dabei die:

- *individuelle Lebenssituation*, mit dem Ziel, die persönlichen Ressourcen zu erschließen, Handlungsspielräume zu erweitern, die Persönlichkeitsentwicklung und das Selbstbewusstsein zu fördern und bei der Alltagsbewältigung zu unterstützen,
- *spezifischen Situationen von Cliques und Gleichaltrigengruppen*, mit dem Ziel, gruppenbezogene Lernprozesse solidarischen Handelns und gegenseitiger Unterstützung auszulösen und zu begleiten.
- *strukturellen Lebensbedingungen*, mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen, welche junge Menschen vorfinden, zu verbessern⁴,
- *anwaltschaftlich zu vertretende Interessen der Adressat_innen*, mit dem Ziel, resultierende Themen in den öffentlichen Diskurs einzubinden sowie politische Prozesse und Entscheidungen zu beeinflussen. Hierbei vertreten die Praktiker_innen auch eigene (berufspolitische) Interessen des Arbeitsfeldes.

Grundsätzlich geht es um Aneignungsprozesse⁵, die das Erschließen, Erhalten und Zurückgewinnen von Räumen ermöglichen. Mobile Jugendarbeit setzt dabei auf einen erweiterten Raumbegriff. Räume sind:

- Handlungsspielräume und Entfaltungsspielräume jedes Menschen,
- öffentliche/ materielle Räume,
- virtuelle Räume.

Die Ziele werden in den örtlichen Projektkonzeptionen hinsichtlich der Zielgruppen/Adressat_innen spezifiziert. Ebenso sind Kriterien und Indikatoren festzulegen, um die Wirksamkeit der Arbeit zu evaluieren.

Über konkrete Zielsetzungen, basierend auf einer Sozialraumanalyse und einer Qualitätssicherung und -entwicklung innerhalb der regionalen Konzeptionen, wird die Wirkung des Arbeitsansatzes herausgearbeitet.

³ vgl. § 1 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII

⁴ Was leistet Mobile Jugendarbeit? Ein Portrait Mobiler Jugendarbeit in Baden-Württemberg, 2011, S. 12

⁵ Ulrich Deinet: „Aneignung“ und „Raum“. URL: <http://www.sozialraum.de/deinet-aneignung-und-raum.php>, Datum des Zugriffs: 19.03.2013

4 Adressat_innen

Die Bestimmung der Adressat_innen und der Ziele von Mobiler Jugendarbeit leitet sich aus den unter Punkt 2.2 benannten gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII ab. Mobile Jugendarbeit richtet sich primär an junge Menschen in ihren selbstgewählten Gruppenstrukturen unabhängig von ihren Themen und subkulturellen Verankerungen. Dabei konzentriert sich Mobile Jugendarbeit auf diejenigen, welche von einrichtungszentrierten Angeboten der Jugend- und Jugendsozialarbeit nicht erreicht werden, diese ablehnen bzw. nicht erreichen können⁶.

Seit einiger Zeit ist ein neues Phänomen zu beobachten: Die Adressat_innen der Mobilen Jugendarbeit werden Eltern⁷. Sofern Adressat_innen als Eltern an die Mitarbeiter_innen herantreten, ist das „System Familie“ in den Blick zu nehmen. In diesen Fällen müssen nicht nur die Interessen der Adressatin bzw. des Adressaten berücksichtigt werden, sondern die existentiellen Bedürfnisse der Kinder benötigen eines besonderen Schutzes (vgl. § 8a i. V. m. § 79a SGB VIII). Bei Interessenskonflikten zwischen den Eltern und ihrem Kind bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt und muss letztlich bestimmend sein.

Die Zugänge zu den Adressat_innen finden primär im öffentlichen Raum statt. Neben diesen realen Räumen ist die virtuelle Welt des Internet zu einem festen Bestandteil der Lebenswelten junger Menschen geworden. Die im virtuellen Raum unterschiedlich erlebten und gemachten Erfahrungen und Erlebnisse sind für Mädchen, Jungen, jungen Männern und Frauen auch real von Bedeutung und prägen den Prozess des Heranwachsens entscheidend mit⁸.

Mobile Jugendarbeit gerät dort an ihre Grenzen, wo verinnerlichte und manifestierte Denk- und Verhaltensweisen sowie damit verbundene Gruppenstrukturen und Netzwerke eine sozialpädagogische Arbeit im Sinne demokratischer Werte und Normen des Grundgesetzes es unmöglich machen.

5 Arbeitsprinzipien der Mobilen Jugendarbeit

Die Dimension der Prozessqualität hat im Kontext der Anforderungen zur Qualitätsentwicklung im Sinne des § 79a SGB VIII eine originäre Bedeutung. Im Kern steht hierbei die Frage, wie Leistungen durchgeführt werden; mithin wie die Gesamtheit der Aktivitäten und Interaktionen aufeinander abgestimmt sind. Um die Zielgruppen und damit die Ziele zu erreichen, gelten in allen Tätigkeitsbereichen der Mobilen Jugendarbeit die im Folgenden beschriebenen Arbeitsprinzipien.⁹ Von diesen Prinzipien wird die Qualität der sozialpädagogischen Prozesse im Handlungsfeld wesentlich bestimmt.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen BKiSchG die Intention, den Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die mit dem Gesetz einhergehenden Maßgaben sind für die Mobile Jugendarbeit handlungsleitend. Damit ist die Kindeswohlorientierung konstitutives Element aller nachstehend genannten Arbeitsprinzipien.

Wie in den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sind die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit gefordert, sich gegenüber antidemokratischen Denk- und Verhaltensweisen

⁶ Ursache dafür sind infrastrukturelle Defizite. Die Angebote sind zu weit entfernt oder nicht vorhanden.

⁷ vgl. <http://www.mja-sachsen.de/2013/08/abschlussbericht-zum-praxisforschungsprojekt-famja-das-system-familie-in-der-mobilen-jugendarbeit/>

⁸ vgl. BAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e.V./ LAK MJA Sachsen e.V./ LAG MJA/ Streetwork Ba.-Wü e.V.: Mobile Jugendarbeit 2.0. Herausforderungen und Möglichkeiten Mobiler Jugendarbeit im virtuellen Raum des Internets – Positionen und Handlungsempfehlungen. 2010

⁹ Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. (2013): Fachliche Standards Mobile Jugendarbeit/Streetwork in Sachsen.

deutlich abzugrenzen ebenso wie tolerantes, weltoffenes Denken und Handeln bei jungen Menschen anzuregen.

Die nachstehenden Arbeitsprinzipien finden auch in den virtuellen Welten des Internets ihre Entsprechung.

Wertschätzung, Respekt & Akzeptanz als Basis für die Beziehungsgestaltung

Um eine gelingende Arbeitsbeziehung aufzubauen, erfordern der Zugang zu und der Umgang mit den Adressat_innen eine wertschätzende und respektvolle Haltung. Den jungen Menschen gegenüber bedarf es einer offenen, akzeptierenden Arbeitsweise und einer Haltung, die die Lebens- und Liebesweisen, Vorstellungen, Strategien und Konstruktionen der jungen Menschen respektiert. Erst auf dieser Basis ist eine Kooperation zur Erreichung der angestrebten Ziele möglich. Gleichwohl ist Mobile Jugendarbeit angehalten stetig zu reflektieren, um eine mögliche Stärkung antidemokratischer Strukturen durch sozialpädagogische Arbeit zu verhindern.

Junge Menschen als Expert_innen ihrer Lebenswelt

Primär für die Arbeit sind die Ziele und Lösungswege der jungen Menschen. Sie entscheiden selbst, was ihnen wichtig ist, was sie ändern wollen und können. Diese Entscheidungen begleiten die Fachkräfte unterstützend und kritisch; dabei werden die eigenen Werte, Normen und Lebensweisen nicht als paternalistisches Maß für andere angesetzt.

Partizipation & Aktivierung

Partizipation ist ein durchgängiges und grundlegendes Arbeitsprinzip. Dadurch können Integration und Aneignung möglich werden. Im Vordergrund steht die Aktivierung. Junge Menschen werden ermutigt, ihre Themen und Bedarfslagen eigenständig anzugehen, Handlungsschritte zu erkennen und zu vollziehen. Dabei haben die Fachkräfte stets eine begleitende anstatt einer leitenden Funktion. Somit handelt Mobile Jugendarbeit/Streetwork mit den Menschen, anstatt für sie. Dadurch werden Kompetenz- und Lernerfahrungen, Selbstbewusstsein und wirkliche „Hilfe zur Selbsthilfe“ erst möglich.

Aufsuchende Arbeit & Niedrigschwelligkeit

Mobile Jugendarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot. Die Sozialarbeiter_innen/Sozialpädagog_innen bewegen sich im Rahmen ihres Handlungsauftrages in den Lebenswelten der Adressat_innen. Mobile Jugendarbeit unterscheidet sich damit grundsätzlich von anderen Angeboten der Jugend- und Sozialarbeit.

Freiwilligkeit

Die Adressat_innen entscheiden selbst, ob und wie lange sie das Kontaktangebot zu den Fachkräften annehmen und inwieweit sie Unterstützung in Anspruch nehmen möchten. Davon unbenommen unterbreitet Mobile Jugendarbeit/Streetwork wiederkehrende Kontaktangebote.

Parteilichkeit

Junge Menschen haben grundlegende Rechte auf gesellschaftliche Teilhabe und sozialräumliche Aneignung ihrer Umwelt. Mobile Jugendarbeit/Streetwork tritt anwaltschaftlich und

parteilich für die Rechte junger Menschen sowie für die Förderung ihrer Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein. Im Vordergrund stehen somit die Personen und nicht deren Verhalten. Mobile Jugendarbeit/Streetwork nimmt eine fachliche Parteilichkeit im Sinne einer Interessenvertretung ihrer Zielgruppen ein.

Transparenz

Die Mitarbeiter_innen des Arbeitsfeldes verhalten sich den Adressat_innen gegenüber offen, ehrlich und authentisch und machen ihnen somit deutlich, welche Absichten, Möglichkeiten und Grenzen ihr Handeln hat. Transparentes Handeln ist eine Schlüsselkompetenz in schwierigen Situationen, wenn sich z. B. Grenzen hinsichtlich der Parteilichkeit oder Verschwiegenheit abzeichnen.

Vertraulichkeit & Verschwiegenheit

Eine Kooperation mit Polizei- und Ordnungsbehörden im Sinne von z. B. Runden Tischen und Kriminalpräventiven Räten ist gesetzlich vorgesehen sowie unter den entsprechenden Datenschutzbestimmungen auch möglich. Mobile Jugendarbeit grenzt sich eindeutig von sicherheits- und ordnungspolitischen Aufgabenstellungen ab. Das Arbeitsfeld ist ein auf Vertrauen aufbauendes Angebot der Sozialarbeit und muss als solches für die Adressat_innen auch deutlich erkennbar sein und bleiben.

Mobile Jugendarbeit arbeitet vertraulich. Die Sozialarbeiter_innen/ Sozialpädagog_innen haben eine berufliche Schweigepflicht. Im Rahmen des Punktes 8 erfolgen explizite Ausführungen zu den Themen Schweigepflicht und Datenschutz.

Kontinuität, Verbindlichkeit & Flexibilität

Mobile Jugendarbeit braucht eine intensive Phase des Kontakt- und Beziehungsaufbaus und eine Aufrechterhaltung des Kontaktangebotes über längere Zeiträume. Dies verlangt Kontinuität im Sinne einer regelmäßigen Sozialraumpräsenz sowie Erreichbarkeit. Die Anpassung an die Lebensrhythmen der verschiedenen Adressat_innen erfordert ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich der Veränderung der Thematiken, Lebenslagen, Methoden, Angebote, Räume und Arbeitszeiten.

Vernetzung

Die umfangreiche Lebenswelt der Adressat_innen, die disziplinäre Abgrenzung, die Grenzen der individuellen Kompetenzen sowie der niedrigschwellige Ansatz bedingen partnerschaftliche Kooperationen, um den Zielen der Arbeit und den Qualitätssicherungskriterien gerecht zu werden. Um Unterstützung sowie Partizipation zu gewährleisten, werden Netzwerke gepflegt und entsprechend genutzt. Wie bereits unter Punkt 2.3 benannt, sollte Mobile Jugendarbeit als kompetenter Ansprechpartner in die regionalen Netzwerke für Kinderschutz eingebunden sein.

6 Methoden der Mobilen Jugendarbeit

Innerhalb eines sozialpädagogischen Gesamtkonzeptes vereint Mobile Jugendarbeit als Handlungsansatz unterschiedliche Methoden sozialer Arbeit: Streetwork, Gruppen-/Projektarbeit, Einzelarbeit und Gemeinwesenarbeit. Darüber hinaus ist eine Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die hier genannten Tätigkeitsfelder und Methoden werden auf Basis einer Lebenswelt-/ Sozialraumanalyse konzipiert. Unterschiede in der Arbeit sind insbesondere zwischen städtischem und ländlichem Raum zu finden. Ebenso sind Spezialisierungen in der Arbeit mit verschiedenen Szenen und Zielgruppen notwendig.

Die Gemeinwesenarbeit sowie die aufsuchende Arbeit sind grundlegend für den Handlungsansatz von Mobiler Jugendarbeit.

Die im Folgenden beschriebenen Inhalte der Leistungen und Tätigkeitsfelder sind nicht als abschließende Aufzählung zu betrachten.

6.1 Streetwork

Als Streetwork werden das Hingehen, der Beziehungsaufbau und die Arbeit in der Lebenswelt der Mädchen, Jungen, jungen Männern und Frauen bezeichnet. Die Praktiker_innen erleben die unterschiedlichen Lebenswelten aktiv mit und lernen sie dadurch kennen. Das soziale Umfeld wird erfasst und in die Arbeit einbezogen. Durch sozialraum- und gruppenbezogene aufsuchende Jugendsozialarbeit werden fehlende soziale Strukturen sowie mangelnde Infrastrukturen erkannt und benannt.

6.2 Gemeinwesenarbeit¹⁰

Gemeinwesenarbeit im Rahmen von Mobiler Jugendarbeit heißt, Lebenszusammenhänge und -probleme von jungen Menschen nicht nur individuell zu verstehen, sondern sie in einem Wirkungssystem mit anderen Menschen und ihrem sozialen Umfeld zu begreifen. Mobile Jugendarbeit arbeitet grundlegend sozialraumorientiert. Die Aufgabenstellungen vor denen die Adressat_innen stehen, sind immer mit Bezug zum Sozialraum zu verstehen.

Innerhalb der Mobilen Jugendarbeit bedeutet Gemeinwesenarbeit vor allem die gemeinde- bzw. stadtteilöffentliche Beteiligung der Bewohner_innen an Strategien hinsichtlich einer Akzeptanz von Interessen jugendlicher Gruppen. Ein wichtiges Anliegen ist es, betroffene Jugendliche, Eltern und Bürger_innen im jeweiligen sozialen Raum zu aktivieren und Selbsthilfefprozesse zu initiieren, um auf diese Weise zur Verbesserung der Lebensqualität aller Bewohner_innen beizutragen.

Lobbyarbeit

Mobile Jugendarbeit kann einen Beitrag zur konzeptionellen und aktiven Entwicklung des Sozialraums leisten, indem sie sich einmischt und Lobbyarbeit betreibt. Lobbyarbeit dient der Verbesserung der materiellen Situation und der infrastrukturellen Bedingungen sowie der immateriellen Faktoren.

Dabei gilt es, Bedürfnisse und Themen der Menschen an die entsprechenden Stellen zu transportieren, Ressourcen zu bündeln und in den Sozialraum zu lenken, Kooperationspartner_innen zu gewinnen sowie projektbezogene Ideen umzusetzen. Mobile Jugendarbeit unterstützt die Entwicklung des sozialen und kulturellen Lebens. Darunter fallen u. a. soziales

¹⁰ vgl. Handlungsleitende Prinzipien der GWA nach Hinte, Lüttringhaus & Oelschlägel (2001) sowie Gillich, Küchler, Wolfer (2009)

Klima, bürgerschaftliches Engagement, Alltagskontakte, Demokratieverständnis und die Akzeptanz verschiedener Lebens- und Liebesentwürfe.

Ressortübergreifendes Handeln, Netzwerkarbeit und Ressourcenorientierung

Die gemeinwesenorientierte Arbeit bezieht sich u. a. auf die Bereiche Wohnen, Gesundheit, Arbeit, Freizeit, Stadt- bzw. Sozialraumentwicklung, Bildung und Kultur. Um die Lebenssituation der Menschen im Sozialraum zu verbessern, werden bereichsübergreifende Kooperationen gesucht und gefördert. Damit ist Mobile Jugendarbeit als Schnittstelle aus dem sozialen Sektor heraus zu verstehen. Sie ist ein Bestandteil kommunalpolitischer Strategie.

Handlungsleitend ist die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den kommunalen Ämtern, Institutionen, Einrichtungen, freien Trägern und Akteur_innen vor Ort zusammen. Sie schafft und stärkt auch soziale Netzwerke zwischen Bürger_innen und Professionellen (Runde Tische, Stadtteilkonferenzen, Ausschüsse, Jugendforen, Arbeitskreise u. a.). Vernetzung ist dabei nicht als Ziel sondern als Mittel zu betrachten, um in Kooperation Lösungen zu entwickeln.

Aus Streetwork und dem gemeinwesenorientierten Handlungsverständnis entwickeln sich Anknüpfungspunkte für die Einzelarbeit und die Gruppen-/Projektarbeit.

6.3 Einzelarbeit (individuelle, einzelfallbezogene Angebote)

Die Einzelarbeit im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit ist eine individuelle Jugendberatung nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Praktiker_innen bieten Unterstützung und Begleitung bei der Alltagsbewältigung und bei konkreten Fragestellungen (z. B. Schule, Arbeit, Finanzen, Familie, Sucht, Ämter, Polizei und Justiz) an. Die vorhandenen Ressourcen der Mädchen, Jungen, jungen Männern und Frauen werden dabei erschlossen und aktiviert. Möglich sind Formen der Krisenintervention über zielgerichtete Vermittlung in andere Fachdienste bis hin zu längerfristigen Begleitungs- oder Beratungsphasen.

6.4 Gruppen-/Projektarbeit (gruppen-, cliquen- und szenebezogene Angebote)

Das Ziel von Gruppen- und Projektarbeiten innerhalb der Mobilen Jugendarbeit ist das Erschließen struktureller, sozialer und emotionaler Ressourcen von Peergroups. Daraus entstehende Synergieeffekte und Konflikte werden für die Begleitung und Unterstützung von selbstbestimmten und selbstgesteuerten Entwicklungsprozessen genutzt. Die Entwicklung von sozialen Kompetenzen aber auch die Befähigung der jungen Menschen zur Gestaltung von eigenen Lebensräumen, zur Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen stehen im Vordergrund. Hierbei unterstützt und begleitet Mobile Jugendarbeit bedarfsgerecht und adäquat.

Unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten werden niedrigschwellige lebensweltbezogene Angebote der Projekt- und Bildungsarbeit initiiert. Themenbezogen ist ein homogenes Setting im Sinne von Mädchenarbeit bzw. Jungenarbeit sinnvoll. Darüber hinaus werden gemeinsam mit der Zielgruppe sportliche und erlebnisorientierte Aktivitäten sowie andere Freizeitveranstaltungen geplant und durchgeführt.

Gruppen-/Projektarbeit im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit kann z. B. durch Gruppenberatung zur Unterstützung und Begleitung von Gruppenprozessen dienen und beispielsweise auch zur Gewaltprävention und -intervention beitragen. Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für spezifische Problemlagen setzt sich das Arbeitsfeld außerdem für die bedarfsgerechte Durchführung von Diskussionen und Foren zu politischen und jugendrelevanten Themen ein.

7 Qualitätsentwicklung

Das Thema „Qualitätsentwicklung“ ist ein kontinuierlicher zirkulärer Prozess, der durch die Merkmale Kooperation, Dialog und Partizipation geprägt ist sowie als Teil der Gesamtverantwortung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten ist. Gleichfalls zu beachten ist die Notwendigkeit der Einbeziehung von anderen Diensten (z. B. Regionale Netzwerke für Kinderschutz) in diesen Prozess.

Zu den grundsätzlichen Qualitätsmerkmalen für die Sicherung von Rechten junger Menschen und Personensorgeberechtigten gehören:

- das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
- das Recht auf Beteiligung (§§ 8, 9 SGB VIII),
- die Beachtung der Grundrichtung der Erziehung (§ 9 SGB VIII),
- die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII).

Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem Bundeskinderschutzgesetz die Qualitätsentwicklung als Anforderungen in den §§ 79, 79a SGB VIII umfassender und verpflichtender verankert. Ausgehend von § 79a SGB VIII sollen in einem dialogischen Verfahren zwischen den Leistungserbringern (freie Träger der Jugendhilfe und Angebote der einzelnen öffentlichen Träger der Jugendhilfe) und dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen zur Angebotsqualität geschlossen werden. Die öffentlichen Träger tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gesamtverantwortung. Sie arbeiten mit den freien Trägern der Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen und achten deren Selbstständigkeit auch hinsichtlich des eigenen Qualitätsanspruches sowie entsprechender Entwicklungskonzepte.

7.1 Strukturqualität

Praktiker_innen brauchen ein umfassendes Wissen- und Methodenrepertoire, um flexibel und schnell auf aktuelle Situationen angemessen und fachlich reagieren zu können. Mobile Jugendarbeit muss entsprechend den regionalen und territorialen Gegebenheiten mit hauptamtlich längerfristig tätigen Fachkräften geplant werden, da der Aufbau von Kontakten zu den einzelnen Gruppen entscheidend von der personalen Akzeptanz der Fachkräfte abhängig ist und dies in der Regel einen längeren Zeitraum beansprucht.

Eine paritätische Besetzung der Stellen mit männlichen und weiblichen Fachkräften ist anzustreben. Fachkräfte sollten über einen berufsqualifizierenden Fachhochschul-, Hochschul- oder universitären Abschluss in Sozialpädagogik/ Sozialer Arbeit bzw. einen für das Aufgabenfeld vergleichbarer Abschluss verfügen. Honorarkräfte bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter_innen können eine sinnvolle und wichtige Ergänzung sein.

Fortbildung, Fachberatung, Praxisberatung, Supervision und Coaching sind grundlegende Bestandteile der Qualitätsentwicklung. Formen der Evaluation strukturieren und dokumentieren die Reflexion, die eine ergebnisorientierte Auswertung ermöglicht.

Die Projekte bedürfen einer verlässlichen finanziellen Absicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein eigenständiger Etat mit flexibel einsetzbaren Sachkosten und ein angemessener Anteil für die Ausstattung sollten zur Verfügung stehen. Eine tarifgerechte Bezahlung gehört wie die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht zu den Aufgaben des Arbeitgebers.

Geeignete Räume für Bürotätigkeiten, Einzelgespräche und Gruppenarbeit sowie eine Büroausstattung mit eigenem Telefonanschluss, Kopierer, Fax, Computer sowie mobile Kommu-

nikationsmittel, müssen zur Verfügung stehen, den zeitgemäßen Standards entsprechen und den konzeptionellen Schwerpunkten der Arbeit gerecht werden.

Die Einbindung des Handlungsfeldes in die örtliche Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 1 SGB VIII ist ein originäres Element von Strukturqualität.

7.2 Prozessqualität

Durch das Grundprinzip der Freiwilligkeit im Kontext der Mobilen Jugendarbeit wird ein höchstmögliches Maß an Partizipation gesichert. Mobile Jugendarbeit zeichnet sich durch die beschriebenen Arbeitsprinzipien sowie Methoden aus; durch die bedarfsgerechte Umsetzung dieser wird die Prozessqualität gesichert. Diese sind prädestiniert, eine Teilhabe zu gewährleisten und damit ein Beschwerdemanagement im Sinne von § 79a SGB VIII zu sichern. In einem Aushandlungsprozess zwischen freien und öffentlichen Trägern sind geeignete Formen des Beschwerdemanagements zu vereinbaren. Dabei ist der freie Träger der Jugendhilfe gefordert im Rahmen seiner Konzeption das Beschwerdeverfahren für die Adressat_innen entsprechend transparent zu gestalten.

Insbesondere durch § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII verpflichtet der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe den formulierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umzusetzen. Hier sind die Normierungen des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe maßgebend.

Darüber hinaus sind zwischen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe der Arbeitsauftrag und die damit verbundenen Arbeitsaufgaben vor Projektbeginn zu klären. Daraus schlussfolgernd sind konkrete Arbeitsplatzbeschreibungen zu erarbeiten und entsprechend konzeptionell zu untersetzen.

In der Arbeitsorganisation sollte innerhalb von Mobiler Jugendarbeit ein Organisationsmodell zugrunde gelegt werden, in dem das Team eine Arbeitsgemeinschaft bildet, in der sich die Mitglieder nach Maßgabe ihrer notwendigen Dienstfunktionen ergänzen und regelmäßig über Angelegenheiten sowohl gleichberechtigt beraten, als auch gemeinsame Entscheidungen treffen. Hierbei ist wesentlich, dass alle Mitarbeiter_innen paritätisch unter Einbeziehung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zusammenarbeiten. Gleichzeitig sind sie aber in großem Maße eigenverantwortlich in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätig.

7.3 Ergebnisqualität

„Die Ergebnis-/Wirkungskategorie beschreibt, welche Erwartungen in Bezug auf die Auswirkungen der pädagogischen Arbeit über das Angebot hinaus bestehen. Sie stellt dar, in welchem Maß die Ziele erreicht werden. Ermittelt wird die Ergebnisqualität durch Evaluationsverfahren, die Veränderungen sowohl anhand von objektiven als auch anhand von subjektiven Kriterien messen.“¹¹

Die Bewertung der Wirkungen wird wesentlich bestimmt durch die Aushandlungsprozesse auf verschiedenen Ebenen. Dabei sind vorrangig folgende Ebenen zu betrachten:

- örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe und Leistungserbringer_innen,
- Leistungserbringer_innen und entsprechende Fachkräfte,

¹¹ vgl. Gillich/ Küchler/ Wolfer (2009): Sozialraumorientierung in Streetwork und Mobiler Jugendarbeit. Von der Konzeptentwicklung zu einer gelingenden sozialräumlichen Praxis und Evaluation; In: Frank Dölker/ Stefan Gillich (Hrsg.) (2009): Streetwork im Widerspruch: Handeln im Spannungsfeld von Kriminalisierung und Prävention, Triga Verlag.

- Fachkräfte und Adressat_innen.

Die Kategorie Ergebnisqualität bestimmt demzufolge den Abgleich zwischen vereinbarten Zielen und den tatsächlich in der Realität erreichten Wirkungen und Ergebnissen. Sie stellt Fragen nach der Wirkung eingesetzter Mittel oder Methoden.

Um ein qualifiziertes Ergebnis im Rahmen Mobiler Jugendarbeit erreichen zu können, ist es nötig, dass alle vier Methoden (Streetwork, Einzelarbeit, Gruppen-/Projektarbeit und Gemeinwesenarbeit) bedient werden. Es handelt sich nur um ein Projekt Mobiler Jugendarbeit, wenn alle diese Methoden Bestandteil der Konzeption und damit auch Teil der sozialpädagogischen Arbeit sind.

8 Datenschutz und Schweigepflicht

Im Folgenden werden die Themen „Datenschutz“ und „Schweigepflicht“ im Kontext der Mobilen Jugendarbeit behandelt. Hierbei wird auf eine Fülle von rechtlichen Normierungen verwiesen. Im Anhang dieser Orientierungshilfe finden sich die entsprechenden ergänzenden Gesetzestexte.

8.1 Datenschutz

8.1.1 Rechtliche Grundlagen

Verfassungsrechtlichen Schutz gewährt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 1 Abs. 1 (Menschenwürde) i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 (Persönlichkeitsrecht) Grundgesetz (GG). Dieses Grundrecht wird in den Datenschutzgesetzen näher bestimmt; für die Jugendhilfe insbesondere in den Sozialgesetzbüchern I, X und VIII.

8.1.2 Schutzbereich

Der Schutzbereich wird definiert in § 61 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I. Demnach hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten i. S. v. § 67 Abs. 1 SGB X von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (*Sozialgeheimnis*). Mit dieser Regelung wird der Schutz personenbezogener Daten gegen Eingriffe (z.B. Übermitteln, Speichern) durch den öffentlichen Träger definiert. Für freie Träger trifft dies nur dann zu, wenn der Datenschutz durch einen Vertrag sichergestellt wird (Sicherstellungsvereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger, § 61 Abs. 3 SGB VIII).

8.1.3 Übermittlungsbefugnisse

Aus § 35 Abs. 2 SGB I ergibt sich, dass ein Eingriff in den Schutzbereich des Sozialgeheimnisses nur dann befugt ist, wenn ein *Gesetz* diesen Eingriff erlaubt. Ohne Übermittlungsbefugnis dürfen Daten nicht weitergegeben werden (§ 35 Abs. 3 SGB I). Es besteht keine Auskunftspflicht (z. B. gegenüber der Polizei oder im Rahmen der Amtshilfe gegenüber einer Behörde), keine Zeugnispflicht (also ein Zeugnisverweigerungsrecht)¹², es sei denn, dass gesetzliche Übermittlungsbefugnisse (§§ 68 bis 75 SGB X) vorliegen. Solche sind:

¹² Vom Zeugnisverweigerungsrecht ist die Aussagegenehmigung gemäß § 54 StPO zu unterscheiden. Diese Regelung aus der Strafprozessordnung findet auch für freie Träger analoge Anwendung.

- § 68 SGB X: Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr
Aus § 68 SGB X ergibt sich nur eine sehr beschränkte Übermittlungsbefugnis (Stichwort: „kleine Amtshilfe“) auf Grundlage eines *Ersuchens*. Diese Regelung ist nur für öffentliche Träger relevant.
- § 69 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben
§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ermöglicht einen breiten Datenfluss. Daten dürfen danach übermittelt werden, um *Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch* erfüllen zu können (z. B. in der Jugendhilfe nach SGB VIII solche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Hilfe zur Erziehung, der Jugendgerichtshilfe, aber auch Aufgaben des Sozialamtes nach SGB XII oder des Jobcenters nach SGB II).
Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten auch im Zusammenhang mit *gerichtlichen Verfahren* zulässig (z. B. Strafsachen). Es besteht keine Pflicht zur Verfolgung von Straftaten (Anzeige); für geplante Straftaten gilt § 71 SGB X (s. dort).
- § 71 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse
Nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X können Sozialdaten übermittelt werden, um die Anzeigepflicht nach § 138 StGB für die dort genannten, *geplanten* Straftaten erfüllen zu können (z. B. Ankündigung von Gewaltverbrechen in der Schule im Internet).
Nach § 71 Abs. 2 SGB X können Daten an die *Ausländerbehörde* übermittelt werden. Allerdings liegen im Bereich der Jugendhilfe in der Regel die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor (Ausnahme: stationäre Hilfe zur Erziehung)¹³. Diese gesetzliche Regelung gilt grundsätzlich nicht für freie Träger.
- § 73 SGB X: Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens
§ 73 Abs. 1 SGB X erlaubt die Übermittlung von Daten nur, wenn ein e Richter_in dies ausdrücklich (schriftlich) angeordnet hat (§ 73 Abs. 3 SGB X). Des Weiteren muss es sich um ein Verbrechen oder um eine sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung handeln.

8.1.4 Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

Eine Einschränkung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung). Hiernach wird die Übermittlungsbefugnis nach § 69 SGB X beschränkt, wenn eine Leistung infolge der Übermittlung verhindert oder vermindert wird (Gefährdung eines Leistungserfolges)¹⁴. Eine weitere Einschränkung resultiert aus § 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe), wenn Sozialdaten im Rahmen Mobiler Jugendarbeit anvertraut wurden. Danach dürfen diese nur unter den Voraussetzungen des § 203 Abs. 1 oder 3 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) weitergegeben werden¹⁵; siehe Punkt 8.2.

8.2 Schweigepflicht

Nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB sind Sozialarbeiter_innen als Berufsgeheimnisträger_in schweigepflichtig, wenn ihnen in der Praxis ein Geheimnis in ihrer Rolle als Sozialarbeiter_in *anvertraut* wurde.

¹³ Vgl. Kunkel, LPK- SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 61 Rn. 150 ff. zu § 61 SGB VIII.

¹⁴ Vgl. Kunkel, a. a. O. § 64 Rn. 2 ff.

¹⁵ Vgl. Kunkel, a.a.O. § 65 Rn. 5 ff.

Eine *Offenbarungsbefugnis* kann sich aus folgenden Gründen ergeben:

- Einwilligung (Schweigepflichtentbindung),
- § 4 KKG¹⁶: Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich auf Grundlage des § 4 KKG gegenüber dem Jugendamt. Dabei ist ein dreistufiges Verfahren zu beachten.
- Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (Elternverantwortung): Die gegenüber den Eltern bestehende Offenbarungsbefugnis (und -pflicht) kann aber durch § 8 Abs. 3 SGB VIII eingeschränkt sein („Notstandsberatung“¹⁷).

¹⁶ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (= Art.1 Bundeskinderschutzgesetz).

¹⁷ Vgl. Kunkel, a.a.O. § 8 Rn. 19, 20 .

9 Literaturangaben

9.1 Literaturverzeichnis

- BAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e.V./ LAK MJA Sachsen e.V./ LAG MJA/ Streetwork Ba.-Wü. e.V.*: Mobile Jugendarbeit 2.0. Herausforderungen und Möglichkeiten Mobiler Jugendarbeit im virtuellen Raum des Internets – Positionen und Handlungsempfehlungen. 2010
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013)*: 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2013.
- Gillich, Stefan (Hrsg.) (2004)*: Gemeinwesenarbeit. Die Saat geht auf. Grundlagen und neue sozialraumorientierte Handlungsfelder. Triga Verlag. Gelnhausen 2004
- Gillich, Stefan/ Kächler, Tom/ Wolfer, Dieter (2009)*: Sozialraumorientierung in Streetwork und Mobiler Jugendarbeit. Von der Konzeptentwicklung zu einer gelingenden sozialräumlichen Praxis und Evaluation; In: Frank Dölker/ Stefan Gillich (Hrsg.) (2009): Streetwork im Widerspruch: Handeln im Spannungsfeld von Kriminalisierung und Prävention. Triga Verlag. Gelnhausen 2009
- Hinte, Wolfgang/ Lüttringhaus, Maria/ Oelschlägel, Dieter (2001)*: Grundlagen und Standards der Gemeinwesenarbeit. Ein Reader für Studium, Lehre und Praxis. Votum. Münster 2001
- Krafeld, Franz Josef (2004)*: Grundlagen und Methoden aufsuchender Jugendarbeit. Eine Einführung. Vs Verlag. Wiesbaden 2004
- Kunkel (Hrsg.) (2014)*: Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxis-kommentar. Nomos-Verlag. 2014
- Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V. (2011)*: Was leistet Mobile Jugendarbeit? Ein Portrait Mobiler Jugendarbeit in Baden-Württemberg. Zweite, überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011. Stuttgart 2011 (1. Auflage 2005)
- Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. (2013)*: Fachliche Standards Mobile Jugendarbeit/Streetwork in Sachsen.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2014)*: Vierter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht. Lebenssituation und Perspektiven junger Menschen im Freistaat Sachsen unter besonderer Beachtung des ländlichen Raums - Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Dresden 2014.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2014)*: Sozialstrukturatlas des Sächsischen Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2013. Chemnitz 2013.

9.2 Internetquellen

- URL: <http://www.sozialraum.de/deinet-aneignung-und-raum.php> → Ulrich Deinet: „Aneignung“ und „Raum“ (Datum des Zugriffs: 19.03.2013)
- URL: <http://www.mja-sachsen.de/2013/08/abschlussbericht-zum-praxisforschungsprojekt-famja-das-system-familie-in-der-mobilen-jugendarbeit/> → Das System Familie in der Mobilen Jugendarbeit (Datum des Zugriffs: 10.12.2014)

10 Anhang: Ergänzende Gesetzestexte

§ 35 SGB I Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie

Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 68 SGB X Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

- (1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.
- (1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 71 SGB X Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,

2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
 - a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
 - d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,

2. für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder

3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

§ 73 SGB X Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Auftraggeber für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Auftraggeber für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 54 StPO Aussagegenehmigung für Richter, Beamte und andere Personen des öffentlichen Dienstes

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.